

BGer 8C 701/2016 vom 9. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_701_2016

FR: TF 8C 701/2016 du 9 novembre 2016

IT: TF 8C 701/2016 del 9 novembre 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 09.11.2016 8C 701/2016 (8C_701/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 09.11.2016 8C 701/2016
(8C_701/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
09.11.2016 8C 701/2016 (8C_701/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_701/2016
Urteil vom 9. November 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
30. August 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 20. Oktober 2016 gegen den
Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. August 2016, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies eine
Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen
Erwägungen erfordert (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.), dass
dabei aufzuzeigen ist, inwiefern ein geltend gemachter Rechtsfehler entscheidwesentlich
ist, dass das kantonale Gericht in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in
Würdigung der im Recht gelegenen Arztberichte zur Auffassung gelangt ist, dem
Beschwerdeführer sei aus rein somatischer Sicht eine dem Leiden angepasste Tätigkeit zu
100 % zumutbar, wogegen fraglich sei, ob die psychischen Probleme - wie von ärztlicher
Seite angenommen mit 20%iger Arbeitsunfähigkeit - zusätzlich leistungsmindernd
berücksichtigt werden dürften, dass es weiter erwog, selbst die Annahme eines
invalidisierenden psychischen Gesundheitsschadens und damit einer 20%igen
Arbeitsunfähigkeit in einer behinderungsangepassten (= den körperlichen Beschwerden
entsprechenden) Tätigkeit, würde nicht zu einem rentenbegründenden Invaliditätsgrad von
mindestens 40 % führen, dass der Beschwerdeführer darauf nicht hinreichend eingeht,
indem er etwa pauschal auf den Arbeitsversuch bei der bisherigen Arbeitgeberin verweist,
ohne auf die dazu ergangene Erwägung der Vorinstanz Bezug zu nehmen, wonach bei
diesem Arbeitsversuch die medizinisch attestierte Arbeitsfähigkeit erst gar nicht
ausgeschöpft worden sei, weshalb der Beschwerdeführer daraus auch nichts zu seinen
Gunsten ableiten könne, dass er sodann zwar insbesondere die fehlende Gewährung eines

leidensbedingten Abzugs beanstandet, ohne indessen zugleich aufzuzeigen, inwiefern ein solcher nicht nur hätte zwingend gewährt werden, sondern darüber hinaus auf mindestens 19 % hätte festgelegt werden müssen, dass nämlich ausgehend von den von der Vorinstanz beigezogenen Ausgangswerten bei der Invaliditätsbemessung der Abzug auf über 18 % festgelegt werden müsste, damit daraus ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 % resultieren könnte, dass sich damit die Vorbringen des Beschwerdeführers insgesamt als nicht hinreichend vorgetragen im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG erweisen, dass dieser Mangel offensichtlich ist, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. November 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.